

# CHECKLISTE: STIMMT DIE RECHNUNG?

## MERKMALE EINER KORREKTEN GASTRONOMIERECHNUNG BIS 400 EURO

Laut Umsatzsteuergesetz haben Rechnungen bis zu einer Höhe von maximal 400 Euro in jedem Fall folgende Merkmale zu enthalten:

**Name und Anschrift des Gastronomiebetriebes**

Gasthof Mustermann  
Musterweg 1  
1234 Musterstadt  
ATU: 1234 4321

**Ausstellungsdatum**

RechnungsNr. 12 / Datum 4. Juni 2014

Anz.	Bezeichnung	MwSt. Betrag
1	Leberknödelsuppe	EUR 3,50
1	Schweinsbraten mit Kraut und Knödel	EUR 14,70
1	geb. Leber mit Salat	EUR 9,00
1	Kaiserschmarren mit Zwetschkenroester	EUR 8,70
1	Apfelsaft naturtrüb	EUR 3,20
1	Mineralwasser	EUR 2,30
2	Melange	EUR 5,40

Zahlbetrag EUR EUR 46,80

1 MwSt10 % = 3,59 Nto EUR 32,31  
2 MwSt20 % = 2,18 Nto EUR 8,72

Herzlichen Dank fuer Ihre Konsumation!

**Menge und Bezeichnung der servierten Speisen und Getränke sowie deren Preis**

**Sind auf der Rechnung Speisen und Getränke angeführt, so sind diese wegen unterschiedlicher Steuersätze getrennt darzustellen.**

Für die KonsumentInnen gilt: Wer nicht nach einer Rechnung verlangt, kann auch nicht davon ausgehen, dass alle Steuern und Abgaben korrekt abgeführt werden.

Wenn Steuern nicht abgeführt werden, schadet das letztlich uns allen. Die KonsumentInnen müssen die Umsatzsteuer zwar bezahlen, profitieren aber nie davon, wenn die Einnahme beim Staat nicht ankommt.

# SCHICKEN SIE UNS IHRE RECHNUNG!

Um einen Anreiz zu schaffen, bei der Bezahlung einer Gastronomierechnung einen korrekten Beleg zu verlangen, veranstaltet vida ein Gewinnspiel.

Wer uns eine korrekte Rechnung aus einem Gastronomiebetrieb schickt, nimmt an einer Verlosung teil. Mit jeder korrekten Rechnung, die uns bis 10. März 2015 erreicht, können Sie tolle Preise gewinnen!

Machen Sie ein Foto Ihrer Restaurantrechnung und senden Sie uns dieses mit Ihren Kontaktdaten per E-Mail an [tourismus@vida.at](mailto:tourismus@vida.at). Oder schicken Sie das Foto gleich über den QR-Code:



Die GewinnerInnen werden schriftlich informiert und in den Medien der Gewerkschaft vida bekannt gegeben. Die Ziehung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Preise können nicht in bar abgelöst werden.

# WIR LEBEN GEWERKSCHAFT



# STIMMT DIE RECHNUNG?

Registrierkassenpflicht gegen Umsatzsteuerbetrug!

## WAS IST DIE UMSATZSTEUER?

Die Umsatzsteuer ist eine sogenannte Verbrauchsteuer. Sie wird auf den Konsum von Gütern und Dienstleistungen erhoben. Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Für manche Güter und Leistungen gilt ein ermäßigter Satz von 10 bzw. 12 Prozent.

Die Umsatzsteuer wird bei jedem Kaufvorgang eingehoben und grundsätzlich nur durch den Endverbraucher getragen. Der/Die Kunde/Kundin bzw. KäuferIn zahlt die Umsatzsteuer mit dem Kaufpreis des erworbenen Gutes oder der Leistung. Der Unternehmer bzw. Verkäufer leitet sie an das Finanzamt weiter.

Die Unternehmen heben die Umsatzsteuer also lediglich wie Treuhänder ein und müssen sie an das Finanzamt abführen. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen eine ordnungsgemäße Rechnung, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, über die von ihr verkauften Güter und Leistungen ausstellen.

## WAS IST UMSATZSTEUERBETRUG?

**SCHÄTZUNGEN DES FINANZMINISTERIUMS GEHEN DAVON AUS, DASS DEM STAAT JÄHRLICH DURCH NICHT ABGEFÜHRTE UMSATZSTEUERN 3,2 MILLIARDEN EURO ENTGEHEN. DIESER BETRAG KÖNNTE UM ETWA EINE MILLIARDE EURO REDUZIERT WERDEN, WENN ES ZUR EINFÜHRUNG EINER REGISTRIERKASSENPFLICHT KOMMT.**

In der Gastronomie wird besonders oft „getrickst“. Nicht abgeführte Umsatzsteuern sind aber kein Kavaliersdelikt. Der Betrug schadet uns allen und dem Gast sogar doppelt. Er muss einerseits den vollen Preis bezahlen, andererseits fehlt dem Staat – und damit uns allen – Geld. Geld, das dringend gebraucht wird, zum Beispiel für die längst notwendige Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen oder für Investitionen in den Sozialstaat.

Umsatzsteuerbetrug hängt außerdem eng mit Schwarzarbeit zusammen. Wenn die nicht abgeführten Beträge dazu verwendet werden, am System vorbei Löhne und Gehälter zu bezahlen, so ist plötzlich auch die Sozialversicherung geschädigt und letztlich der oder die einzelne Beschäftigte, da er/sie durch nicht korrekte Anmeldung eine falsche Bemessungsgrundlage hat.

## REGISTRIERKASSEN-PFLICHT!

Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern gibt es in Österreich keine Registrierkassenpflicht. Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 150.000 Euro müssen lediglich Einzelaufträge führen.

Unterhalb von 150.000 Euro Jahresumsatz können Unternehmen ihre Umsätze auch

durch einen einfachen Kassensurz erfassen: Zählen des Kassabestands zu einem bestimmten Zeitpunkt, die Differenz ergibt den Umsatz.

Diese Arten der Umsatzerfassung machen es den Behörden schwer, zu überprüfen, ob die Umsatzsteuer korrekt abgeführt wurde.

**VIDA FORDERT DESHALB DIE GENERELLE EINFÜHRUNG EINER REGISTRIERKASSENPFLICHT, IN KOMBINATION MIT DER PFLICHT, FÜR ALLE BARTRANSAKTIONEN KORREKTE RECHNUNGSBELEGE AUSZUSTELLEN. AUSSERDEM SOLLEN REGISTRIERKASSEN DIREKT MIT DEM BUNDESRECHENZENTRUM VERBUNDEN UND DIE VERWENDUNG VON MANIPULATIONSSOFTWARE UNTER STRAFE GESTELLT WERDEN.**

- ✓ Änderung des § 11 UStG: durchgehende Rechnungsnummern für alle ausgestellten Rechnungen;
- ✓ Einführung einer verpflichtenden Registrierkassenpflicht mit gleichzeitiger Vernetzung mit Behörde;
- ✓ Einführung einer Belegpflicht;
- ✓ Installation und Verwendung von Manipulationssoftware unter Strafe stellen.

